

Arbeitstherapie und Belastungserprobung

Das Wichtigste in Kürze

Arbeitstherapie und Belastungserprobung sollen bei Krankheit oder Behinderung die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben unterstützen. Sie gehören zu den Leistungen der [Medizinischen Rehabilitation](#). Bei der Arbeitstherapie sollen vorhandene berufliche Fähigkeiten gefördert werden. Die Belastungserprobung dient der Einschätzung der körperlichen, geistigen und psychischen Belastbarkeit. In der Regel übernehmen Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger oder Krankenkassen die Kosten.

Arbeitstherapie

Als Arbeitstherapie gelten die Ausbildung und Förderung von

- Handfertigkeiten,
- handwerklich-technischen Fähigkeiten
und/oder
- geistig-psychischen Befähigungen (z.B. Interesse, Selbstvertrauen, Ausdauer, Pünktlichkeit, Auftreten, Kontaktfähigkeit, Kooperationsbereitschaft).

Dies geschieht durch das Einüben konkreter Arbeitsschritte aus dem Berufsleben. Die Maßnahmen erfolgen unter fachkundiger Anleitung (z.B. durch Arbeitstherapeuten oder Pflegepersonal mit Weiterbildung).

Quelle:

<https://sozialversicherung-kompetent.de/krankenversicherung/leistungsrecht/1148-belastungserprobung-und-arbeitstherapie.html> - Urteil vom 19.10.1983, Az. 3 RK 14/82

Belastungserprobung

Als Belastungserprobung gelten

- die Feststellung der körperlichen und geistig-seelischen Belastbarkeit.
- die Ermittlung von Eingliederungsmöglichkeiten in den erlernten oder einen neuen angemessenen Beruf.

Die Belastungserprobung ist meist der Einstieg in die [berufliche Rehabilitation](#). Sie dient auch als Hinweis, ob und in welchem Umfang eine Rückkehr ins Arbeitsleben möglich ist, z.B. durch eine [Stufenweise Wiedereingliederung](#).

Voraussetzungen und Kostenübernahme

Die [Reha-Träger](#) (z.B. Renten- oder Krankenversicherung) übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten, wenn

- die Maßnahmen ärztlich verordnet sind

und

- noch nicht abschließend beurteilt werden kann, welche [Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben](#) für den Versicherten notwendig werden können.

In Einzelfällen übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der [Eingliederungshilfe](#)-Träger die Kosten, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.

Wer hilft weiter?

- Individuelle Auskünfte erteilt der jeweils zuständige Rehabilitationsträger: [Rentenversicherungsträger](#), [Unfallversicherungsträger](#), [Krankenkassen](#) oder der [Eingliederungshilfe](#)-Träger.
- Ansprechstellen für [Reha](#) und Teilhabe können bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) unter www.ansprechstellen.de gefunden werden.
- Unterstützung und Beratung bietet auch die [unabhängige Teilhabeberatung](#).

Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Behinderung > Berufsleben](#)

[Medizinische Rehabilitation](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#)

Rechtsgrundlagen: § 42 SGB IX - § 42 SGB V - § 15f. SGB VI - § 27 SGB VII